

Merkblatt für die kollektive UVG-Zusatzversicherung nach VVG für Arbeitnehmer/innen

Ihr Arbeitgeber hat bei der Helsana Unfall AG (im Folgenden Helsana genannt) in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung (UVG), eine kollektive UVG-Zusatzversicherung abgeschlossen und somit weiterführende Leistungen für seine Arbeitnehmer/innen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Nachfolgend erhalten Sie Informationen über Ihren Versicherungsschutz, sofern Sie die folgenden zwei Bedingungen erfüllen, vorbehaltlich besonderer Vertragsbedingungen:

- Sie sind aus gesetzlichen Gründen obligatorisch UVG-versichert, und zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber besteht ein Arbeitsverhältnis. Dies gilt auch für Heimarbeiter, Praktikanten, Volontäre sowie alle Lehrlinge.
- Sie gehören zu einer Personengruppe, die im Datenblatt zur Versicherungspolice aufgeführt ist.

Grundlagen

Rechtliches zur Unfallversicherung

Gemäss UVG sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Falls Ihre wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden und mehr beträgt, sind Sie gegen Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Mit Berufsunfall sind alle Unfälle während der Arbeitszeit, mit Nichtberufsunfall alle Unfälle während Ihrer Freizeit gemeint. Berufskrankheiten sind Berufsunfällen gleichgestellt. Wenn Ihre wöchentliche Arbeitszeit unter 8 Stunden liegt, sind Sie als Teilzeitbeschäftigte/r gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten inklusive Arbeitsweg versichert. Eine kollektive UVG-Zusatzversicherung ist freiwillig und versichert weitergehende Leistungen als die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Versicherungsleistungen

Ob und in welcher Höhe Ihr Arbeitgeber eine der folgenden Leistungen in Ergänzung zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG versichert hat, sehen Sie im beigelegten Datenblatt zur Versicherungspolice.

Heilungskosten

Nachstehende Kosten werden von Helsana solange übernommen, wie aus der obligatorischen Unfallversicherung oder aus der Eidgenössischen Militärversicherung Pflegeleistungen und Kostenvergütungen ausgerichtet werden und sie die gesetzlichen Leistungen übersteigen.

Heilbehandlung

Auslagen für Heilungsmassnahmen, die durch Medizinalpersonen gemäss UVG durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft im Spital in der halbprivaten oder privaten Abteilung.

Sachschäden

Vergütet werden unter anderem die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz beschädigter Kleider der versicherten Person sowie für Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Sachen von Privatpersonen, die sich um die Bergung und den Transport des versicherten Person bemüht haben, bis zum Höchstbetrag von CHF 2000.– pro Unfall.

Such- und Rettungsaktionen

Für Such- und Rettungsaktionen zugunsten der versicherten Person werden die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 20 000.– übernommen.

Taggeld

Bei ärztlich nachgewiesener, vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bezahlt Helsana das vereinbarte Taggeld. Sie erhalten Ihren Lohn weiterhin direkt von Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.

Invaliditätskapital und/oder Invalidenrente

- Bei voraussichtlich dauernder Invalidität erhalten Sie ein Invaliditätskapital und/oder eine Invalidenrente ausbezahlt. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen des UVG über die Integritätsentschädigung. Die Höhe des Invaliditätsgrades ist abhängig von der Schwere der unfallbedingten körperlichen Einschränkung. Aufgrund dieser Einstufung wird
- das Invaliditätskapital je nach versicherter Leistungsvariante gemäss Datenblatt berechnet.
 - die Invalidenrente im Überschuss-Lohnbereich für die gleiche Dauer ausgerichtet wie die Rente gemäss UVG.

Todesfallkapital und/oder Hinterlassenenrenten

Den Hinterbliebenen wird bei Tod der versicherten Person ein Todesfallkapital und/oder Hinterlassenenrenten gemäss UVG im Überschuss-Lohnbereich gemäss Datenblatt ausbezahlt. Die Begünstigungsreihenfolge sieht an erster Stelle den überlebenden Ehegatten, an zweiter Stelle die Kinder und an dritter Stelle die Eltern des Versicherten vor.

Sonderrisiko	Die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG und die Eidgenössische Militärversicherung können bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren oder Wagnisse zurückzuführen sind, Leistungskürzungen/-verweigerungen vornehmen. Ihr Arbeitgeber hat die Möglichkeit, solche Leistungskürzungen/-verweigerungen mittels zuschlagspflichtiger Deckung über die UVG-Zusatzversicherung zu versichern. Ausgenommen bleibt die absichtliche Herbeiführung der Unfallhandlung. Ob Ihr Arbeitgeber das Sonderrisiko im UVG-Zusatzvertrag mitversichert hat, entnehmen Sie dem Datenblatt zur Versicherungspolice.
--------------	---

Zusatzleistung: Psychologische Notfallbetreuung	Ein Unfall hat in vielen Fällen auch psychische Auswirkungen. Vielen Betroffenen gelingt dabei eine Bewältigung ohne professionelle Hilfe nicht. Wenn Sie nach einem Unfall diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, erhalten Sie unmittelbare und professionelle Notfallbetreuung durch ausgebildete Psychologen.
---	---

Vorgehen bei einem Unfall	Unfälle müssen umgehend Ihrem Arbeitgeber gemeldet werden, welcher dann Helsana eine Mitteilung macht.
------------------------------	--

Finanzierung

Prämien	Die Prämien sind grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber geschuldet. Er hat jedoch die Möglichkeit, einen Teil oder die gesamte Prämie bei Ihnen einzufordern. Dies ist in Ihrem Arbeitsvertrag oder internen Reglementen geregelt.
---------	---

Zahlungsverzug	Kommt Ihr Arbeitgeber seiner Prämien-Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Fordert Helsana die ausstehende Prämie samt Nebenkosten nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich ein, so gilt der Vertrag und somit Ihr Versicherungsschutz als erloschen.
----------------	--

Ende Ihres Versicherungsschutzes

Ende Ihres Versicherungs- schutzes	Ihr Versicherungsschutz erlischt in folgenden Situationen: a) Ihr Arbeitgeber kündigt den Versicherungsvertrag bei Helsana; b) spätestens mit dem Erlöschen der obligatorischen UVG-Versicherung für den versicherten Betrieb bzw. Beruf.
--	---

Übertritt in die Einzelversicherung	Wenn Sie aus dem arbeitsvertraglichen Verhältnis zu Ihrem Arbeitgeber ausscheiden, können Sie, sofern Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, innert 3 Monaten in die Einzelversicherung von Helsana übertreten. Es können alle bisher versicherten Leistungen mit Ausnahme der Deckung für das Sonderrisiko weitergeführt werden. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie über dieses Übertrittsrecht in die Einzelversicherung aufzuklären.
--	--

Schlussbestimmungen

Mitteilungen	Alle Mitteilungen von Helsana an Sie erfolgen durch Ihren Arbeitgeber. Dieser hat die Pflicht, Sie über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren.
--------------	--

Datenschutz	Die Datenbearbeitung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Gelangen persönliche Daten im Zusammenhang mit Schadenmeldungen an Helsana, werden diese ausschliesslich für folgendes verwendet: a) die Schadenerledigung; b) die Erstellung anonymisierter Statistiken für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; c) die gesetzlich vorgeschriebene anonymisierte Weitergabe an das Bundesamt für Statistik zwecks Erstellung der öffentlichen Lohnstatistik des Bundes. Die Personendaten werden nur solange aufbewahrt, wie es aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Anschliessend werden sie gelöscht.
-------------	--
